XXI.

Norddeutsche Bundesgesetzgebung.

(Nr. 134.) Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868.

(Bundesgesetzblatt von 1868. S. 415 ff.)

Dieses wichtige Gesetz, welchem das preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867 zur Grundlage gedient hat, und welches mit diesem letztern Gesetze fast durchweg übereinkommt, tritt am 1. Januar 1869 in Kraft. Sein großer Umfang erlaubt leider den Abdruck in dieser Zeitschrift nicht. Uebrigens ist dafür auch kein besonderes Bedürfniß, da das Gesetz bereits in folgender bequemer und billiger Ausgabe allgemein zugänglich gemacht worden ist:

Das Genossenschaftsgesetz für den norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868. Mit Einleitung und Erläuterungen zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschafter herausgegeben von Ludolf Parisius (Gardelegen), Mitglied des Abgeordnetenhauses für Berlin. Berlin. Verlag von J. Guttentag. 1868. 8. 50 und VIII. S.

Die Einleitung erzählt die Entstehungsgeschichte, die erläuternden Anmerkungen aber geben Hinweisungen auf das erwähnte preußische Genossenschaftsgesetz, Notizen aus den Vorarbeiten und außerdem noch manche andere Mittheilungen.

XXII.

Miscellen.

Eine für das heutige Verkehrsleben nicht unwichtige civilrechtliche Frage betrifft die Haft der Eigenthümer von industriellen Etablissements für die beim Betriebe der Werke eingetretenen Beschädigungen und Unglücksfälle der Arbeiter. Diese Frage ist mit besonderer Rücksicht auf das Bergwesen in zwei